

Online lesen: rundblick-engelskirchen.de/e-paper

rundblick ENGELSKIRCHEN

ZUGLEICH
AMTSBLATT
DER GEMEINDE
ENGELSKIRCHEN



48. Jahrgang

Donnerstag, den 17. Juli 2025

Nummer 14 / Woche 29

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

Bei der Waldolympiade ging richtig die Post ab

Rundum gelungenes Waldfest in Remerscheid



Dabei sein war nicht alles, die Teilnehmer zeigten bei den Spielen durchaus Ehrgeiz. Foto: VVR
Bericht auf Seite 20



Helfen mit Herz.

© REDPIXEL - stock.adobe.com



Kreisverband
Rhein-Oberberg e.V.
Helfen mit Herz.

Hüttenstraße 27 | 51766 Engelskirchen
Tel 02263 9624-0
info@awo-rhein-oberberg.de
www.awo-rhein-oberberg.de

Finden Sie uns auch auf
Facebook: [AWORheinOberberg](https://www.facebook.com/AWORheinOberberg) | Instagram: [aworheinoberberg](https://www.instagram.com/aworheinoberberg/)



WWW.GEISLERS-PFLEGE.DE



02269 926 970 | hamacher-solar.de

PHOTOVOLTAIK IN BESTER QUALITÄT

Meisterbetrieb aus Ihrer Region



HAMACHER
Solarstromanlagen mit Sachverstand

Photovoltaikanlagen, Stromspeicher & Pkw-Ladestationen
für Privatkunden, Gewerbetreibende und Industriebetriebe.
Jetzt kostenfreien Beratungstermin anfordern!



Digitale Ausstattung für die Schulen der Gemeinde Engelskirchen nochmals deutlich verbessert

Engelskirchen hat nicht nur moderne Schulgebäude, sondern bietet auch den Schülerinnen und Schülern eine hervorragende Ausstattung für das digitale Lernen. Jetzt wurden zusätzliche 1.550 iPads für die Grundschulen, die Sekundarschule und das Aggertal-Gymnasium bereitgestellt.

Insgesamt wurden über eine halbe Million Euro dafür ausgegeben. Auch in den nächsten Jahren soll die umfassende Ausstattung der Engelskirchener Schulen mit digitalen Geräten auf hohem Niveau verbleiben. Damit werden die Bemühungen,

in den Engelskirchener Schulen beste Lernbedingungen zu gewährleisten, in besonderer Weise unterstützt.



Bildquelle: Pixabay

Deckensanierungsarbeiten im „Burger Weg“ in Engelskirchen

In den kommenden Tagen beginnt im Auftrag der Gemeinde Engelskirchen die Sanierung der Straße „Burger Weg“, von der Einmündung auf die L 136 beginnend bis zur Kreuzung Burger Weg/Stürzenberger Weg. Der genaue Baubeginn wird den direkten Anliegern ca. 2 - 3 Tage vorher von der ausführenden Fa. Adolf Koch per Infoschreiben mitgeteilt. Im Zuge der Deckensanierung werden die schadhafte Asphaltoberfläche des Burger Weg erneuert, schadhafte Bordsteine ausgetauscht sowie Schieberkappen/Schächte angehoben/angepasst. Während der voraussichtlichen Bauzeit von 2 - 3 Wochen wird der „Burger Weg“ im Baustellenbe-

reich nur einspurig befahrbar sein und der Verkehr dort mittels Lichtzeichenignalanlage geregelt. Aufgrund der großen Länge des Sanierungsbereiches wird die Maßnahme in einzelne Bauabschnitte mit Längen von ca. 200 m aufgeteilt.

Für das Aufbringen der neuen AB-Decke wird es dann später notwendig, die Straße für mehrere Stunden voll zu sperren. In diesem Zeitraum können nur Rettungs-/Feuerwehrfahrzeuge und die Polizei die Straße im Notfall befahren. Hierzu erhalten die Anlieger des Burger Weg, Stürzenberger Weg und des Sonnenweg von der Fa. Koch noch eine gesonderte Info mit dem genauen Zeitfenster.

Neuer Rekord beim Stadtradeln 2025

Im Zeitraum 09.06.2025-29.06.2025 fand das Stadtradeln 2025 statt. Mit fast 85.000 km geradelten Kilometern wurde das Vorjahresergebnis um 20.000 km übertroffen.

322 Radelnde in 24 Teams traten in die Pedale um diesen tollen Wert zu erreichen. Im Durchschnitt hat damit jeder Radelnde 263 km in dem dreiwöchigen Zeitraum mit dem Rad zurückgelegt.

„Ich gratuliere den engagierten Teilnehmenden und finde es bemerkenswert, dass von Jahr zu



Jahr mehr Engelskirchener mitmachen und neue Spitzenwerte aufzustellen“ freut sich Bürgermeister Dr. Gero Karthaus.

Die Siegerehrung der besten Team- und Einzelleistungen erfolgt in Kürze. Das Stadtradeln hat sich in der

Gemeinde Engelskirchen und dem Oberbergischen Kreis als feste Größe etabliert und wird auch im kommenden Jahr stattfinden.

10 Jahre Fairtrade in Engelskirchen - Jubiläum beim Familientag gefeiert

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Gemeinde Engelskirchen fand am Sonntag ein großer Familientag auf dem Festplatz hinter dem Rathaus statt. Mit dabei war auch der Stand der Fairtrade-Steuerungsgruppe Engelskirchen, die in diesem Rahmen ihr 10-jähriges Jubiläum feierte.

Trotz des durchwachsenen Wetters besuchten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger den Stand der

Steuerungsgruppe, informierten sich über fairen Handel und zeigten großes Interesse an den Aktivitäten der vergangenen Jahre. Am Stand gab es neben Informationen auch faire Produkte wie Schokolädchen und Baumwollbeutel zu entdecken. Für das leibliche Wohl sorgte unter anderem die Freiwillige Feuerwehr Engelskirchen, die fair gehandelten Kaffee ausschenkte.

Seit 2014 setzt sich die Steuerungsgruppe erfolgreich für einen fairen Handel und nachhaltigen Konsum in der Gemeinde ein. Das Jubiläum war ein schöner Anlass, inmitten des Herzens der Engelskirchener Feierlichkeiten dieses Engagement sichtbar zu machen und mit vielen interessierten Besucherinnen und Besuchern ins Gespräch zu kommen.



Engelskirchen schützt artenreiche Säume – Landpartie 2025



Eingebettet in die traditionsreiche **Landpartie** – der seit fast 20 Jahren im Park der Engelsvilla und rund um das Rathaus stattfindenden Marktveranstaltung mit rund 170 Aussteller*innen – bot sich der Gemeinde Engelskirchen wieder die ideale Gelegenheit, Bürger*innen und Gäste für das Thema Artenvielfalt zu begeistern.

Das Säumeprojekt, initiiert 2018 von der Arbeitsgruppe „Artenreiche Säume“ und Bürgermeister Dr. Gero Karthaus, hat sich dem Erhalt und der Förderung artenreicher Blühstreifen verschrieben. Inzwischen werden ca. 15.700 m² Straßen- und Wegränder extensiv gepflegt, also nur ein- bis zweimal jährlich gemäht – ein echter Gewinn für die Biodiversität. Hinweisschilder mit der Aufschrift „Blühende Vielfalt am Wegesrand“ machen auf die wertvollen Flächen aufmerksam.

Über drei Tage hinweg gab es zahlreiche Gespräche, Informationsangebote und Beratungen zu den Themen artenreiche Säume, Insekten- und Imkerei. Am Stand der Gemeinde stießen insbesondere die individuell gestalteten Heuherzen sowie Regiosaatgut zum Anlegen eigener Blühflächen im Garten auf großes Interesse. Viele Besucher*innen nahmen neben Informationen auch konkrete Anregungen für mehr Artenvielfalt mit nach Hause. Auch der Bienenzuchtverein Engelskirchen informierte über die wichtige Rolle der Bienen im Ökosystem – der Austausch mit den Imker*innen wurde rege genutzt.



Ein wichtiger Schritt in der **Weiterentwicklung des Projekts** ist die Förderung durch das Umweltministerium im Rahmen des Programms „Natürlicher Klimaschutz im ländlichen Raum auf kommunalen Flächen“. Damit kann unter anderem ein Mähgerät mit insektenschonender Mähtechnik angeschafft und das Projekt auf zusätzliche 7.670 m² ausgeweitet werden.

Zudem werden sogenannte „**Saumpat*innen**“ gesucht – engagierte Bürger*innen, die die Entwicklung der Säume über die kommenden Jahre begleiten und dokumentieren möchten.

Wenn Sie Interesse haben, Saumpatin oder Saumpate zu werden, wenden Sie sich bitte an Frau Pütz, Ansprechpartnerin bei der Gemeinde Engelskirchen, unter 02263-83-161 oder per E-Mail an laura.puetz@engelskirchen.de.

Frischer Glanz für alte Klassiker – Die Sitzbänke im Panoramabad erstrahlen neu

Seit der Eröffnung des Panoramabads im Jahr 1964 stehen sie jede Saison am Beckenrand: unsere guten alten Sitzbänke. Über Jahrzehnte hinweg haben sie Generationen von Badegästen begleitet – nun haben sie eine umfassende Verjüngungskur erhalten.

Nach vielen Jahren sorgfältiger Instandhaltung hat sich der Förderverein Freibad Engelskirchen e.V. zu einer umfassenden Erneuerung entschlossen. Ermöglicht wurde dieses Projekt durch eine



großzügige Spende der Firma X-Coating GmbH in Gummersbach, der unser besonderer Dank gilt. Durch ihr Engagement war es möglich, die in die Jahre gekommenen Bänke komplett zu überarbeiten und ihnen neues Leben einzuhauchen. Dementsprechend groß ist die Freude bei Jens Siegmund, der das gesamte Projekt für den Förderverein betreut hat, als die erste Bank mit Louis Piertzik und Abass Sabaty Conte von der Firma X-Coating getestet werden konnte.

In einem aufwändigen Verfahren wurden alle 40 Sitzbanksockel zunächst entlackt, und anschließend verzinkt. Im Anschluss an die Epoxygrundierung, wurde alles noch in unserer Wunschfarbe pulverbeschichtet – eine hochwertige Oberflächenbehandlung, die nicht nur für eine ansprechende Optik sorgt, sondern auch für Langlebigkeit. Passend dazu wurden durch den Förderverein neue Holzbretter montiert, die zusammen mit dem robusten Unterbau dafür sorgen werden, dass die Bänke den Badebetrieb für die nächsten 60 Jahre mühelos überstehen.

Für die neuen Douglasiendielen konnten wir freundlicherweise die Kreissparkasse Köln für eine Geldspende in Höhe von 700 Euro gewinnen, die Matthias Haas, der Vorsitzende des Fördervereins, gemeinsam mit Susanne Simon vom Schwimmmeister-Team von Felicia Maria Schumacher, der Leiterin der Regional-Filiale in Engelskirchen, entgegennehmen durfte. Vielen Dank für die großartige Unterstützung – das Ergebnis kann sich sehen lassen.

Der Förderverein freut sich, mit diesem Projekt einen weiteren Beitrag zur Attraktivität und Nachhaltigkeit des Panoramabads leisten zu können – ganz im Sinne der vielen Besucherinnen und Besucher, die hier Erholung, Sport und Gemeinschaft erleben.



Coole Schule - Fuchsnachrichten gleich mehrfach erfolgreich

Die Schülerzeitung *Coole Schule - Fuchsnachrichten* hat in den vergangenen Jahren bereits einige Preise gewonnen. In diesem Jahr aber erleben Redaktionsleitung Kerstin Nievelstein und die Kinder der GGS-Ründeroth die Krönung ihres Schaffens: Beim diesjährigen landesweiten Schülerzeitungswettbewerb der Jugendpresse Deutschland räumten sie gleich zwei Preise ab. Im Bundesrat in Berlin nahm eine Delegation der Schülerzeitung diese stolz entgegen. Die *Coole Schule - Fuchsnachrichten* darf sich beste Online - Schülerzeitung Deutschlands nennen. Sie erhielt zudem den Sonderpreis der Werner-Bonhoff-Stiftung zum Thema „Hat deine Schule Mobbing im Griff?“.

Belohnt wurden die Kinder Emilia, Leticia und Davin mit einem dreitägigen, aufregenden Programm der Jugendpresse in der Bundeshauptstadt.

Weiter geht es zur Preisverleihung des Schülerzeitungswettbewerbs des Rheinischen Sparkassenverbandes am 02.07. nach Düsseldorf.

Kurz vor den Ferien wartet - auf Einladung des Ministerpräsidenten, Hendrik Wüst - eine Kinder - Pressekonferenz in der Staatskanzlei in Düsseldorf am 05.07. auf einige Kinder der Zeitung. Gute Arbeit zahlt sich immer aus, aber dieses Jahr ist es der Jackpot, freut sich Schulleiterin Sabine Gawlick. Weitere Infos unter: ggs-ruenderoth.digireporter.news



Bildquelle: Ecker

Ende: Gemeinde Engelskirchen

Burger für den „Burgerbus“



Die GGS Schnellenbach bedankte sich mit einem besonderen Geschenk sehr herzlich bei dem Team des Bürgerbusses für die Unterstützung. Unser zukünftiger Erstklässler konnte durch die Vermittlung von Monika Güdelhöfer mit dem Bürgerbus in Begleitung der Alltagshelferin zum Vorschulprogramm der GGS Schnellenbach fahren. Nur dank dieser Unterstützung und dieser Flexibilität konnte er seine zukünftigen Klassenkameraden und Klassenkameradinnen kennenlernen und einen ersten Eindruck von der Schule gewinnen. Das hat ihm sehr gut gefallen und uns auch.

Das Wort Bürger war ihm nicht bekannt, so dachte er zunächst, dass er von einem „Cheese-Burgerbus“ gefahren wird und hat sich bestimmt auf einen leckeren Burger auf dem Rück-

weg als Stärkung gefreut. Aus diesem Grund spendierte die Schule ein Dankeschön, und er durfte dem Busfahrer eine Schachtel voller Gummi-BURGER für das Team übereichen.



Bildquelle: GGS Schnellenbach

Es ist wieder Leben im Zwergendorf, und das kam SO...

„Ach wie schade“, dachten die Kinder der ersten Schuljahre der GGS Schnellenbach, „die Zwerge sind aus dem Zwergendorf ausgezogen.“ „Wir helfen!“, entschieden die Kinder, „Wir bauen neue Zwerge, damit wieder welche im Dorf leben.“ Gesagt, geplant, getan und aufgestellt.

Helfen Sie den Kindern und den Zwergen und lassen Sie diese Zwerge bitte stehen!
Vielen Dank!



Bildquelle: GGS Schnellenbach



**Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Engelskirchen**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen am 08.07.2025 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens WTL Weber Thönes Linden GmbH geprüften und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2024 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Dabei wird der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von **2.285.119,26€** in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2024 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfüllung der Anzeigepflicht:

Der Jahresabschluss 2024 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10. Juli 2025 angezeigt worden.

Verfügarmachung zur Einsichtnahme:

Der Jahresabschluss 2024 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachbereich 2 der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, während der Öffnungszeiten verfügbar.

Gemeinde Engelskirchen, den 10.07.2025

Dr. Karthaus
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung Jahresabschluss 2024

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung 2024	
Gesamtbetrag der Erträge	54.459.343,36 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	52.174.224,10 €
Gesamtergebnis	+2.285.119,26 €

Der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von **2.285.119,26 €** wird in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Finanzrechnung 2024	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.225.474,09 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.859.742,75 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.751.526,97 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.892.421,33 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.744.703,59 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit	12.670.837,26 €
Bestandsänderung an eigenen Finanzmitteln	-701.296,69 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2024

Aktiva	T€	Passiva	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	54	Allgemeine Umlage Ausgleichsrücklage Jahresüberschuss <hr/> Eigenkapital	24.109 9.353 <u>+2.285</u> 35.747
Sachanlagen	110.800	Sonderposten	32.323
Finanzanlagen	36.290	Rückstellungen	19.634
Vorräte	61	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	28.748
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.989	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	32.410
Liquide Mittel	94	Sonstige Verbindlichkeiten	5.244
Aktive Rechnungsabgrenzung	87	Passive Rechnungsabgrenzung	4.269
Bilanzsumme	158.375	Bilanzsumme	158.375

Gemeinde Engelskirchen 10.07.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 09.07.2025

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen am 17. März 2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen gelegenen und von ihnen verwalteten Friedhöfe.
(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Engelskirchen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträger.
(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Engelskirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Engelskirchen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen stehen für Beisetzungen folgende kommunale Friedhöfe zur Verfügung:
a) Friedhof Engelskirchen,
b) Friedhof Loope,
c) Friedhof Schnellenbach,
d) Friedhof Ründeroth,
e) Friedhof Osberghausen,
f) Friedhof Wallefeld.

Auf dem Friedhof Osberghausen, Buchstabe e), sind ab dem 18.07.2025 keine Arten von Grabstätten gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe a – k dieser Satzung mehr möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bestattungen in den Grabkamersystemen auf dem neuen Teil - Feld 9 und die Urnenwahlgräber auf dem Feld 10.

Auf dem Friedhof Ründeroth, Buchstabe d), werden folgende Bereiche ausgenommen, die zu Bestattungszwecken nicht mehr zur Verfügung stehen:

Feld 17 Grab Nr. 1 bis 52
Feld 15 Grab Nr. 1 bis 94
Feld 16 Grab Nr. 1 bis 80
Feld 14 Grab Nr. 1 bis 31A
Feld 12 Grab Nr. 1A bis 37A
Feld 10 Grab Nr. 1 bis 30
Feld 8 Grab Nr. 1 bis 34

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht ist und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn:
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 3a Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Wahlgrabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
(2) Der Inhaber der Grabnummernkarte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Reihengrabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen wurde.
(3) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Abs. 7 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Urnen-/Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungzeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Urnen-/Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Falle des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Urnen-/Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht. Insbesondere wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursachen würde. Im Falle des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Urnen-/Wahlgrabstätte und der Inhaber einer Grabnummernkarte eines Urnen-/Reihengrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenschriften dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenschriften dem Nutzungsberechtigten mit-zuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Sport zu treiben, zu lärmeln oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammen-hängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbe-treibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Särge/Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, Physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügten und so abgedichtet sein, dass jedes Durch-sickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
Sie dürfen keine PVC-, PCP- Formaldehydabspaltenden, nitrozellulose-haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Ebenso dürfen chemische Desensibilisierungsmittel (z.B. paradichlorbenzol-haltige Duftsteine) nicht verwendet werden.
Auf Särge aus Tropenholz soll verzichtet werden.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Bei Beisetzungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkungsmaßes von 2,04 m gewährleistet ist und eine Höhe von 0,65 m nicht überschritten wird.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
Die Ruhefrist in Grabkammern gem. § 18 dieser Satzung beträgt 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit muss ein dringendes öffentliches Interesse vorliegen. Umbettungen aus einer Urnen-/ Reihengrabstätte in eine andere Urnen-/ Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Umbettungen aus einem anonymen Grabfeld sind ausgeschlossen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amtswegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnen-/ Reihen-grabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Umbettungen aus Urnen-/ Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 15 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnen-/ Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofsträger durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Friedhofsträger oder deren Beauftragte bezüglich der Schäden nur leichte Fahrlässigkeit trifft, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Reihengrabstätten mit Grabkammersystem,
 - g) Wahlgrabstätten mit Grabkammersystem,
 - h) Ehrengrabstätten,
 - i) pflegefreie Erdreihengrabstätten
 - j) pflegefreie Urnenreihengrabstätten
 - k) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
 - l) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Waldfriedhofsreich
 - m) pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen
 - n) pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Waldfriedhofsreich
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Urnen-/ Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Maße der Grabstätten

- (1) Auf neu angelegten Friedhöfen oder Friedhofsteilen gelten folgende Grabaußenmaße:
- a) Reihengrabstätten für Personen bis 5 Jahre:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre:
Länge: 2,20 m, Breite: 0,80 m,
 - c) Wahlgrabstätten einstellig:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.
Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird für jede weitere Grabstelle eine Fläche von 2,50 m x 1,20 m hinzugerechnet.
 - d) Urnenreihengrabstätten:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
 - e) Urnenwahlgrabstätten:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
 - f) Reihengrabstätten im Kammersystem:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,00 m,
 - g) Wahlgrabstätten im Kammersystem:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,00 m,

Bei den Wahlgrabstätten gemäß Buchstabe „c“ werden Grabtrittplatten zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten grundsätzlich nicht durch den Friedhofsträger verlegt.

Der Nutzungsberechtigte hat aber die Möglichkeit, die Verlegung der Platten bei dem Friedhofsträger zu beantragen. In diesem Fall hat er die entsprechende Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen zu entrichten.

Alle Grabstätten können, soweit der Nutzungsberechtigte dies wünscht und besondere Gestaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen, eingefasst werden. Die Außenmaße der Einfassungen sind mit den Grabaußenmaßen nach den Buchstaben „a) bis g)“ identisch.

- (2) Auf den älteren Friedhöfen/Friedhofsteilen werden die Maße von dem Friedhofsträger nach den Gegebenheiten bestimmt.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt; als Zuteilungsnachweis gilt auch die Friedhofsrechnung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. In Reihengrabstätten können auch Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - c) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder ausnahmsweise eine Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Familienangehörigen und eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch schriftliche Mitteilung des Friedhofsträgers bekannt zu machen.
- (4) Wird von dem Inhaber der Grabnummernkarte das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben, so ist die Grabstätte von ihm abzuräumen (Grabmale, sonstige baulichen Anlagen (ein- schl. der Fundamente) und der Bewuchs) und einzuebnen. Kommt der Inhaber der Grabnummernkarte seiner Verpflichtung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, wird die Reihengrabstätte auf seine Kosten abgeräumt und eingegebnet.
- Für jedes noch nicht abgelaufene Jahr der Ruhefrist ist eine Gebühr, entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Friedhofsträger kann die Erteilung des Nutzungsrechtes und den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
In einer Einzelwahlgrabstätte können neben einer Erdbestattung bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin können die Leichen eines Familienangehörigen und eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zusammen bestattet werden. In diesem Fall können bis zum Ablauf der Ruhefristen keine weiteren Urnen beigesetzt werden. Satz 2 gilt entsprechend für jede weitere Grabstelle. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur durch besonders hohen Aufwand zu ermitteln, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 2 Monaten.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefschwester,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person zum Nutzungsberechtigten.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgegeben werden. Wird von dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so ist die Grabstätte von ihm abzuräumen (Grabmale, sonstige baulichen Anlagen (einschl. der Fundamente) und Bewuchs) und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, wird die Wahlgrabstätte auf seine Kosten abgeräumt und eingeebnet. Für jedes noch nicht abgelaufene Jahr der Ruhefrist ist eine Gebühr, entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Mit dem Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte entsteht das Recht, die Urnen von 4 Verstorbenen beizusetzen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen, Hallen und im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Anonyme Urnenbestattungen werden ohne Beisein der Angehörigen oder anderer Personen und ohne Hinweis auf Zeit und Ort der Beisetzung von dem Friedhofsträger vorgenommen.
- (7) Anonyme Bestattung ist nur zulässig, wenn sie dem nachgewiesenen Willen des Verstorbenen entspricht oder durch Angehörige des/der Verstorbenen an Eidesstatt erklärt wird.
- (8) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgegeben werden. Wird von dem Inhaber der Grabnummernkarte bzw. dem Nutzungs berechtigten das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte zurückgegeben, so ist die Grabstätte von ihm abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. dem Nutzungs berechtigten seiner Verpflichtung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, wird die Urnen grabstätte auf seine Kosten abgeräumt und eingeebnet.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Für jedes noch nicht abgelaufene Jahr der Ruhefrist ist eine Gebühr, entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Grabstätten im Grabkammersystem

- (1) Bei den Grabstätten im Grabkammersystem (wieder verwendbare Grab-kammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukämmern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen.
- (2) Die Grabstätten im Grabkammersystem werden unterschieden in Reihen-grabstätten und Wahlgrabstätten.
- (3) Reihengrabstätten im Grabkammersystem werden generell für die Dauer von 15 Jahren zugeteilt. Für Reihengrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Reihengrabstätten für Erdbestattungen sinngemäß.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahl-grabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sinngemäß.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Friedhofsträger.

§ 19 a Pflegefreie Reihengräber

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Erdbestattung und der Urnenbeisetzung. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von dem Friedhofsträger unterhalten werden.
- (2) Die Gräber werden mit einer im Boden bündig versenkten Liegeplatte versehen, die mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Verstorbenen einheitlich beschriftet wird. Die Liegeplatte wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben und verlegt, die entstehenden Kosten werden neben der Friedhofsgebühr nach der Friedhofssatzung in Rechnung gestellt.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird von dem Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung enthalten. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumengebinde, Grablichter o.ä.) sind auf der Grabstätte und Rasenfläche nicht zulässig.
- (4) Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen und im Waldfriedhofsgebiet sind einstellige Grabstätten, bei denen die Asche in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel/Schmuckurne in dafür vorgesehene Bereiche des Friedhofs beigesetzt werden. Eine Gestaltung und Bepflanzung ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung ist Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Nachträgliche Ausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich. Müssen Bäume beseitigt werden (z.B. infolge von Schäden durch Unwetter oder Schädlingsbefall) wird eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorgenommen.
- (5) Für Urnengräber im Wurzelbereich von Bäumen wird seitens des Friedhofsträgers eine Stele für die Kennzeichnung der einzelnen Gräber aufgestellt. Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum werden auf einer Bronzeplakette an der Stele angebracht. Die Bronzeplakette wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben und angebracht. Die entstehenden Kosten werden neben der Bestattungsgebühr, nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung, in Rechnung gestellt.

§ 19 b Pflegefreies Urnenwahlgrab

- (1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten dienen der Urnenbeisetzung. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb möglich. Mit dem Erwerb einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte entsteht das Recht, die Urnen von 2 Verstorbenen beizusetzen. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von dem Friedhofsträger unterhalten werden.
- (2) Die Gräber werden mit einer im Boden bündig versenkten Liegeplatte versehen, die mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Verstorbenen einheitlich beschriftet wird. Die Liegeplatte wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben und verlegt, die entstehenden Kosten werden neben der Friedhofsgebühr nach der Friedhofssatzung in Rechnung gestellt.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird von dem Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung enthalten. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumengebinde, Grablichter o.ä.) ist auf der Grabstätte und der Rasenfläche nicht zulässig.
- (4) Urnenwahlgrabstätten im Waldfriedhofsgebiet sind zweistellige Grabstätten, bei denen die Asche in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel/Schmuckurne in dafür vorgesehene Bereiche des Friedhofs beigesetzt werden. Eine Gestaltung und Bepflanzung ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung ist Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Nachträgliche Ausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich. Müssen Bäume beseitigt werden (z.B. infolge von Schäden durch Unwetter oder Schädlingsbefall) wird eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorgenommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Der Friedhofsträger hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 31) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Zur Gewährleistung der Eigenstandfestigkeit beträgt die Mindeststärke der Grabmale ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m - maximal 1,80 m Höhe 0,18 m. Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 0,10 m. Grabkreuze dürfen die Gesamthöhe von 1,80 m nicht übersteigen.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Mindeststärken können unterschritten werden, wenn die Grabdenkmäler nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks errichtet werden. Die Mindeststärke der Grabmäler muss 0,12 m betragen.
- (3) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 - stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - Auf Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 - liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- Auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale:
Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - Auf Urnenwahlgrabstätten:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max.
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 - 1,20 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind nach Ablauf von 6 Monaten zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
Soweit die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales, Gedenkzeichens oder einer sonstigen baulichen Anlage durch den Friedhofsträger erteilt wird, dürfen die erforderlichen Arbeiten nur durch Gewerbetreibende mit den notwendigen fachlichen Voraussetzungen nach § 7 dieser Satzung ausgeführt werden.
Der Antragsteller hat bei Urnen-/ Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Urnen-/ Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Bei Grabstätten mit Grabkammersystem ist grundsätzlich das werkseitig vorgefertigte Grabsteinfundament zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24.
Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 22 und 23.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Urnen-/ Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Urnen-/ Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberichtige / Inhaber der Grabnummernkarte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 24 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Urnen-/ Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnen-/ Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen zwei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Grabstelle von dem Friedhofsträger abgeräumt wird, hat der jeweilige Nutzungsberichtige / Inhaber der Grabnummernkarte die Kosten zu tragen.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberichtigen / Inhabers der Grabnummernkarte auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen. Bei der Bepflanzung sollten überwiegend heimische und oberbergtypische Pflanzen verwendet werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Urnen-/ Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Urnen-/ Wahlgrabstätten der Nutzungsberichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberichtige / Inhaber der Grabnummernkarte, nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Urnen-/ Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen und bei Urnen-/ Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner oder Gärtnereibetrieb zu beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Die Grabstätten gemäß § 13 Abs. 2 Pos. a) - d) und f) - g) müssen innerhalb von 8 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Torf sollte nicht verwandt werden, als Alternative sollte Rindenhumus verwandt werden.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Von Bäumen ausgehende Nadel-, Laubeinwirkung und Beschattung sind auf den Grabstätten zu tolerieren.

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist:
- das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - das Auffüllen der gesamten Grabstätte oder Teilen der Grabstätte mit Ziersteinen (Kieselsteine oder anderen).
 - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
- (3) Die auf den Gemeindefriedhöfen Osberghausen und Schnellenbach eingerichteten Wahlgrabfelder mit Grabkammersystem werden als Rasen-fläche gestaltet. Das Einfassen der einzelnen Grabstellen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Errichtung von Grabmalen auf dem werkseitig vorbereiteten Grabmalfundament ist im Rahmen des § 22 dieser Satzung zulässig. Der Nutzungsberichtige / Inhaber der Grabnummernkarte hat die Möglichkeit, eine von dem Friedhofsträger zugeordnete Teilfläche der Grabstätte von maximal 0,70 m in der Breite und 0,50 m in der Tiefe gärtnerisch zu gestalten.
- (4) Der neu angelegte Friedhofsteil auf dem Friedhof in Schnellenbach unterliegt folgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
- Es ist nicht gestattet, die einzelnen Grabstätten einzufassen oder abzudecken. Hiervon ausgenommen sind die Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten mit den Feldnummern 3 – 6, 8, 15 und 16.
 - Auf den Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten mit den Feldnummern 3 – 6 und 8 sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - Liegende Grabmale mit max. 0,40 x 0,40 m Ansichtsfläche und 0,10 m Stärke und
- (5) stehende Grabmale von max. 0,35 x 0,35 m Grundfläche und einer max. Höhe von 0,90 m einschließlich Einfassung und Sockel sowie mindestens 0,14 m Stärke. Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 23 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.
- (6) Die pflegefreien Grabstätten (inkl. Beisetzung am Wurzelbereich eines Baums und im Waldfriedhofsreich) werden ausschließlich von dem Friedhofsträger gepflegt. Eine Bepflanzung dieser Fläche ist nicht zulässig. Zur Erkenntlichkeit der einzelnen Grabstellen werden Grabsteinplatten verlegt oder Bronzeplaketten befestigt. Die Kosten für die Beschriftung und Verlegung bzw. Befestigung sind vom Nutzungsberichtigen / Inhaber der Grabnummernkarte zu tragen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Urnen-/ Reihengrabstätte oder Urnen-/ Wahlgrabstätte, hierzu gehören auch die Grabstätten im Grabkammersystem, nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- a) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträger betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das endgültige Schließen der Särge wird durch das Friedhofspersonal bestimmt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle, mit Zustimmung des Friedhofsträgers, abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche die Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei dem Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichtigkeiten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkeiern ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträger durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 dem Friedhofsträgers nicht anzeigt,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- f) entgegen § 24 Abs. (1) und (3), § 28 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 27 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.05.2002 und alle übrigen entgegen-stehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachung

Die neue Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 09.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 09.07.2025

-Dr. Karthaus-
Bürgermeister

Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung - KWahlO)

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten - von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigungskarte und können an den Kommunalwahlen teilnehmen. Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,

b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in der Gemeinde - bei Kreiswahlen im Kreis - eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben und
c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten ausländischen Unionsbürger müssen den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis auf dem dafür vorgesehenen Formular so rechtzeitig bei der Gemeinde stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung - haben, dass er dort bis zum 29.08.2025 eingeht. Später eingehenden Anträgen kann nicht mehr entsprochen werden.

Die Formulare können kostenfrei bei der Gemeinde Engelskirchen, Bürgerbüro im Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, bezogen werden. Für telefonische Anfragen steht Ihnen das Wahlamt (Tel.: 02263/83-118) gerne zur Verfügung.

Engelskirchen, den 17.07.2025

Gemeinde Engelskirchen
Der Bürgermeister
Dr. Gero Karthaus

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Trauerkapelle · Abschiedsräume · Sarg- u. Urnenausstellung



Seit 1853 in Familienbesitz

Bestattungen
Heinz Scherer

Unterkaltenbach 1a
51766 ENGELSKIRCHEN

www.scherer-bestattungen.de

Telefon 0 22 63 / 60 423 · Mobil 0171 / 4 96 13 29

Frank Krämer
Meisterbetrieb

Gartengestaltung
Landschaftsbau
Terrassen
Betonsteinplaster
Natursteinplaster
Ornamentplaster
Findlingsmauern
Straßenbau
Tiefbau

Alter Schulweg 8
51580 Reichshof Wildberg
0 22 97 Tel 90 20 88 Fax 90 20 89
E-Mail: Info@kraemer-strassenbau.de



Aus der Arbeit der Parteien SPD

50 Jahre Engelskirchen - Festtage rund ums Rathaus

Engelskirchen feiert die kommunale Neugliederung - mit dabei: Bürgermeisterkandidat Christian Welsch und die SPD Engelskirchen

Am vergangenen Wochenende wurde in Engelskirchen groß gefeiert: Vor 50 Jahren wurden die Gemeinden Ründeroth und Engelskirchen vereinigt - ein Anlass, der gebührend mit einem dreitägigen Festprogramm rund ums Rathaus und an mehreren Veranstaltungsorten gefeiert wurde. Mitten im Geschehen: Bürgermeisterkandidat Christian Welsch (SPD) - sowohl im Austausch mit Ehrenamtlichen als auch mit seiner Familie beim großen Familienfest am Sonntag.

Bereits am Freitagabend startete das Jubiläumswochenende mit der Veranstaltung „Das Ehrenamt feiert“, bei der DJ Herman für ausgelassene Stimmung sorgte. „Eine schöne Geste, die zeigt: Das Rathaus sieht, was unsere Ehrenamtler in der Gemeinde leisten“, so Christian Welsch. Gemeinsam mit engagierten Mitgliedern der SPD Engelskirchen wie Hendrik Krieger, Erika Standke, Monika Güdelhöfer, Serkan Çatir, Lothar Reichert, Dawn Stiefelhagen, Valentin Pilz und Kai Güssinger war Welsch vor Ort und suchte das direkte Gespräch mit vielen Ehrenamtlichen aus Vereinen und Organisationen.

„Diese Gespräche haben mir noch einmal deutlich gemacht: Ohne das Ehrenamt läuft in Engelskirchen nichts. Dieses Enga-

gement verdient nicht nur unseren Dank, sondern auch die bestmögliche Unterstützung“, so der SPD-Kandidat Welsch.

Der Samstagabend stand dann ganz im Zeichen der Musik. Beim Open-Air-Konzert sorgten die Bands Wounded Knees und Tünnes Deluxe für ausgelassene Stimmung.

Für Welsch ein weiteres Beispiel dafür, wie wichtig kulturelle Veranstaltungen für das Gemeinschaftsgefühl einer Gemeinde sind: „Solche Abende sind ein kleines, aber wichtiges Zeichen der Wertschätzung - und sie sollten keine Ausnahme bleiben.“

Den krönenden Abschluss bildete das große Familienfest am Sonntag - trotz Regens ein voller Erfolg. Mit seiner Familie mitten drin, erlebte Christian Welsch ein Fest für alle Generationen: Mitmachzirkus, Feuerwehr-Wettkämpfe, Bastelaktionen, Musik und Tanz - das Programm war so bunt wie die Gemeinde selbst. Begleitet wurde Welsch vom SPD-Team, darunter die Ratskandidaten Simon Karthaus, Tobias Blumberg und Hendrik Krieger sowie die aktiven Ratsmitglieder Dawn Stiefelhagen und Peter Korff. Besonders erfreulich: Auch viele Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten engagierten sich aktiv - etwa Valentin Pilz am Stand der Städteppartnerschaft mit Mo-



Christian Welsch (3.v.li.) mit Teilen der SPD-Fraktion (v.li.): Erika Standke, Valentin Pilz, Dawn Stiefelhagen, Hendrik Krieger, Monika Güdelhöfer, Serkan Çatir, Lothar Reichert, Kai Güssinger

gilno oder Henrike Schreyer-Vogt bei der DLRG.

In der Vorbereitung auf das Fest waren aus der SPD-Fraktion Monika Güdelhöfer und Dawn Stiefelhagen aktiv. Sie haben mit Unterstützung der Verwaltung die Fotoausstellung im Rathausfoyer organisiert, in dem sie in den vergangenen Wochen viel Zeit im Archiv des Rathauses verbracht hatten.

„Solche Tage zeigen, wie lebendig und engagiert unsere Gemeinde ist - und was möglich ist, wenn viele gemeinsam anpacken“, re-

sümiert Christian Welsch. „Für mich ist klar: Dieses Miteinander, diese Ehrenamtskultur will ich als Bürgermeister weiter stärken - für die nächsten 50 Jahre voller Ideen, Begegnung und Zusammenhalt.“

Kontakt zur SPD Engelskirchen:
Homepage: www.spd-engelskirchen.de
Mailto: info@spd.engelskirchen.de
www.facebook.com/spd.engelskirchen

Tobias Blumberg

Ende: Aus der Arbeit der Parteien SPD

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz. Druck. Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.

Online lesen: rundblick-engelskirchen.de/e-paper
rundblick
ZUGLEICH
AMTSBLATT
DER GEMEINDE
ENGELSKIRCHEN
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten



MEDIENBERATERIN
Sarah Demond

FON 02241 260-134
E-MAIL s.demond@rautenberg.media



Starke Bilanz – Stark für die Zukunft: Ihre SPD in Engelskirchen

Die SPD-Fraktion Engelskirchen blickt auf viele Jahre erfolgreicher Arbeit im Gemeinderat zurück. Gemeinsam mit unserem scheidenden Bürgermeister Dr. Gero Karthaus konnten wir vieles erreichen – auch Ziele, die anfangs kaum erreichbar schienen.

Immer wieder gab es Widerstände und Skepsis in anderen Fraktionen. Doch wir haben an unseren Ideen für eine lebenswerte und zukunftsfähige Gemeinde festgehalten. Unsere Ausdauer und der feste Glaube an unsere Projekte haben sich ausgezahlt. Heute steht Engelskirchen so gut da wie kaum eine andere Kommune im Oberbergischen Kreis – darauf sind wir stolz.

Diese erfolgreiche Arbeit möchten wir in den kommenden fünf Jahren fortsetzen – zum Wohle unserer Gemeinde und damit zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit **Christian Welsch**, unserem erfahrenen Bürgermeisterkandidaten, setzen wir auf Kompetenz in Verwaltung und Finanzen. Doch ein starker Bürgermeister braucht auch eine starke Fraktion, die ihn unterstützt und die Interessen der Menschen vor Ort mit Nachdruck vertritt.

In den nächsten Wochen möchten wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, unser Team für den Gemeinderat vorstellen. Den Anfang machen unsere Kandidatin und Kandidaten für Engelskirchen (v.l.n.r.):

- **Paul Lehnard**, bekannt durch sein Engagement im Bürgerenergieverein, kandidiert im **Wahlbezirk Engelskirchen I** (Miebach und Teile der Dorfmitte).
- **Henrike Schreyer-Vogt**, aktiv bei der DLRG und regelmäßig als Rettungsschwimmerin im Freibad im Einsatz, tritt im **Wahlbezirk Engelskirchen III** (Ortsmitte) an.
- **Till Conrady**, junger Familienvater und leidenschaftlicher Vereinsmensch, kandidiert für den **Wahlbezirk Engelskirchen-Hardt**.
- **Daniel Kolaric**, unter anderem durch seinen Kassendienst im Freibad bekannt, tritt für uns im **Wahlbezirk Engelskirchen II** (Rommersberg und Blumenau) an.

**Bitte geben Sie uns Ihre Stimme,
damit wir bewegen, was Sie bewegt!**



Bericht zur Titelseite

Bei der Waldolympiade ging richtig die Post ab

Rundum gelungenes Waldfest in Remerscheid

Am Samstagnachmittag startete das traditionelle Waldfest in Remerscheid mit der 2. Waldolympiade. Die Bürgerinnen und Bürger von Remerscheid und Besucherinnen und Besucher von nah und fern füllten den Platz und genossen das Fest bei Kaffee, Kuchen, Grillwurst, Pommes und hausgemachten Reibekuchen und am Abend bei einem kühlen Kölsch, Wein, Erdbeerbowle und Cocktail. Am Nachmittag wetteiferten 17

Teams bei schönstem Wetter um den Wanderpokal. Hier waren Geschick, Schnelligkeit und Wissen unter anderem beim Memory, am Käsebrett, Ski laufen, Discwerfen und vieles mehr gefragt, die Teilnehmer hatten eine Menge Spaß und Freude. Der Wanderpokal ging in diesem Jahr an das Team „Zu spät!“ - Julia und Johnny Güdelhöfer, Anna und Torsten Fischer, Hanna Strozel und Tobias Brensing.

Alle Teilnehmer*innen erhielten eine Urkunde, sowie Platz 1 bis 3 eine Medaille. „Danke für das schöne Fest und die tolle Atmosphäre. Wir kommen in zwei Jahren auf jeden Fall wieder“, erzählt ganz begeistert Julia Bayer. Monate Carlo, Glücksrad, Klettdart-Wand und Nageln begeisterten Jung und Alt. Musikalisch rundete das Fest DJ Michael ab und der eine oder andere fand auch den Weg auf die Tanzfläche. Durch vie-

le Spenden von ortsnahen Geschäftsleuten, Vereinen und Mitgliedern, aber insbesondere durch den Einsatz vieler fleißiger Helferinnen und Helfer erlebten wir wieder ein rundum gelungenes Fest. Der Verschönerungsverein Remerscheid dankt herzlich allen und freut sich auf das nächste Waldfest 2027.

Weitere Veranstaltungen finden Sie unter www.remerscheid.eu.

Sommerfest der Lichtbrücke

Gemeinsam für Klimaprojekte in Bangladesch

Am Sonntag, 29. Juni, fand das alljährliche Sommerfest der Lichtbrücke e. V. im wunderschönen Bliesenbachtal in Loope statt. Trotz sommerlicher Hitze fanden zahlreiche Besucher den Weg zum Festgelände, um den Tag bei Grillgut, selbstgebackenem Kuchen und einem bunten Programm mit vielen Höhepunkten zu genießen. Dazu gehörten die Grußworte aus Politik, Kirche und der Stiftung Lichtbrücke. Ergänzt wurde das Programm durch die musikalischen Auftritte des Kinderchors der KGS Loope, von Sängerin Elisa Böse und Gitarrist Stefan Bartsch, die mit ihren Darbietungen das Publikum begeisterten.

Die vielen Unterstützer der Lichtbrücke waren wieder mit vollem Einsatz dabei: Bei den verschiedensten Verkaufsständen gab es einiges zu entdecken und bei der Tombola und dem Glücksrad attraktive Preise zu gewinnen. Auch die kleinen Gäste konnten sich bei zahlreichen Spiel- und Mitmachaktionen am Bliesenbach austoben.

Ein besonderes Highlight war der Stand mit unter anderen handgefertigten Produkten aus Bangladesch, die von einem Projekt-partner der Lichtbrücke hergestellt wurden. Die Einnahmen des Tages fließen direkt in die Klimaschutzprojekte des Ver-



Stand mit Fair Trade-Waren. Foto: Laura Schneider



Stand mit schönen Trödelsachen. Foto: Laura Schneider

eins in Bangladesch - zum Beispiel zur Herstellung von Energie effizienten Öfen.

Ein schönes Fest, das auch Raum für viele Begegnungen und Gespräche gab. Denn wie Bürgermeister Dr. Gero Karthaus in seinem Grußwort betonte, ist es gerade in diesen unsicheren Zeiten wichtiger denn je, sich für andere Menschen einzusetzen.

Laura Schneider

LOKALES

Rehwild in der Paarungszeit

Der Hegering Engelskirchen informiert

Die liebestollen Rehböcke durchstreifen während der Blattzeit - so wird in der Jägersprache die Paarungszeit des Rehwildes genannt - ihr Revier auf der Suche nach paarungsbereiten Ricken (weibliche Rehe) sowie ungebetenen Konkurrenten. Hierbei verliert das Rehwild nahezu jeglichen Sinn für die Gefahren, die auf eben jenes lauern. Insbesondere ist hier der Straßenverkehr zu nennen. Die meisten Unfälle geschehen in der Morgen- und Abenddämmerung, jedoch in einzelnen Fällen auch im Tagesverlauf.

Daher möchten wir Sie bitten, die jeweiligen Verkehrsschilder ernstzunehmen und den Straßenrand besonders aufmerksam zu beobachten - für Ihre eigene Sicherheit - sowie der Sicherheit des Wildes.

Sollten Sie dennoch in die Situation eines Wildunfalles gelangen, sichern Sie die Unfallstelle und informieren Sie die Polizei.

Diese kennt in der Regel den zuständigen Jagdpächter, der sich dem verunfallten Wild annehmen wird.



GARTEN
LÜDENBACH

GARTENGESTALTUNG
GARTENPFLEGE

Pflege von Gärten und Außenanlagen

Neuanlagen und Umgestaltung des Gartens

Fachgerechter Schnitt und Baumfällung

@ info@garten-luedenbach.de +49 2263 901453

WWW.GARTEN-LUEDENBACH.DE

Hier finden Sie weitere Informationen zum heimischen Rehwild:
<https://ljj-nrw.de/tiere/rehwild/>

Informationen zum Hegering Engelskirchen finden Sie hier:
www.hegering-engelskirchen.de



Foto: Fabian Kastel

Für Sie in den Engelskirchener Gemeinderat



V. l. n. r.: Bernd Müller, Liesel Rehnelt, Susann Sert und Alexander Mühlmann

Weiter geht es heute mit den CDU-Ratskandidaten um Bürgermeisterkandidat Lukas Miebach.

Für den südlichsten Teil Ründeroths, für Bellingroth und Kaltenbach zuständig ist die 34-jährige Susann Sert im Wahlkreis 50 „Ründeroth III“. Die verheiratete Betriebswirtin arbeitet im Bereich Finanzen in der Landesverwaltung und ist Mutter von drei Kindern. Erfahrungen für die Ratsarbeit hat die Ründerotherin als sachkundige Bürgerin im Jugend- und Sozialausschuss sammeln dürfen. Für den Wahlkreis 60 „Wallefeld“ und damit auch für Wahlscheid kandidiert der Landwirt Bernd Müller (58). Seit Jahrzehnten ist er dort auf dem Traditionsbetrieb der Familie seiner Frau zuhause. Gemeinsam haben sie drei erwachsene Kinder und vier Enkel. Ehrenamtlich mitanzupacken ist für ihn eine Selbstverständlichkeit, z.B. in der Forstbetriebsgemeinschaft oder als Pflanzenbeauftragter im Landwirtschaftsverband. Den Wahlkreis 70 „Schnellenbach“, zu dem auch Remerscheid gehört, betreut das langjährige Ratsmitglied Alexander Mühlmann. Der 42-jährige Familienvater ist Polizeibeamter in der Leitstelle Köln, Mitglied in Bürgerverein und Friedhofspflegeverein sowie Vorsitzender des Jugend- und Sozialausschusses. Komplettiert wird die heutige Runde durch Liesel Rehnelt im Wahlbezirk 80 „Bickenbach“. Die Mutter eines erwachsenen Sohnes ist Geschäftsführerin eines Engelskirchener Betriebs im Bereich Immobilien und Antiquitäten. Gerne würde sie sich für ihren Wohnort Bickenbach im Gemeinderat stark machen.

Mehr Infos unter: www.cdu-engelskirchen.de

LOKALES

Imker beim Gemeindefest

Trotz Dauerregen gute Stimmung

Es sollte ein Abschluss nach Maß werden, ein Familienfest bei 50. Geburtstag der Gemeinde Engelskirchen, aber der Wettergott spielte nicht mit, leider Dauerregen über den ganzen Tag.

Die Imker aus Engelskirchen und Umgebung war auch wieder mit am Start mit der Präsentation der Lebendbienen. Eine weitere Attraktion war das Kinderschminken mit Claudia. Mehr als 30 Kids suchten sich ihre Motive selber aus und präsentierten Stolz die Ergebnisse.

Die Imker waren trotz des Regens sehr zufrieden, für viele sind Bienen eine fremde Insektenwelt und hier ist ständige Aufklärung sehr wichtig.



Interessierte an Bienenstand



Für ein gutes Gefühl. Auch nach dem Besuch.

Der Johanniter Hausnotruf. Rund um die Uhr für Sie im Einsatz – damit Sie sicher sind!

Jetzt **kostenfrei beraten lassen** – rufen Sie an und wir schenken Ihnen die Anschlussgebühren.

0800 3233800 (gebührenfrei)

www.johanniter.de/hausnotruf

Aus Liebe zum Leben



JOHANNITER



Kinderschminken mit Claudia

Öffnungszeiten in den Sommerferien

Förderverein Büchereien für Engelskirchen e. V.

In den Sommerferien vom 14. Juli bis 26. August können unsere Leserinnen und Leser ihre Urlaubslektüre an folgenden Tagen ausleihen oder zurückbringen:
In Ründeroth jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr und in Engelskir-

chen jeden Donnerstag von 16 bis 19 Uhr.

Wir wünschen einen unterhaltsamen und spannenden Lesesommer.

Förderverein Büchereien für Engelskirchen e. V.
www.buechereien-engelskirchen.de



Ohne STARKE GRÜNE geht es nicht

Während wir die erste Hitzewelle ungewöhnlich früh über Europa hereinbrach, das Mittelmeer heiß wie nie ist und in Frankreich die ersten Kernkraftwerke wegen Niedrigwasser abgeschaltet werden, kommen aus Berlin verstörende Nachrichten:

- Energieministerin Reiche sagt den Erneuerbaren Energien den Kampf an. Solar- und Windenergie sollen unattraktiver werden, hat sie es am Tag der Industrie vor dem BDI gesagt.
- Die Stromsteuer für Verbraucher soll nun doch nicht sinken, wie im Wahlkampf versprochen. Das ist ein eklatanter Wortbruch (der wievielte eigentlich?).

Stattdessen setzt die Bundesregierung voll auf Gas:

- Die Gasförderung vor Borkum wurde beschlossen.
- Die Gasspeicherumlage fällt weg, was eine Subvention des Gaspreises bedeutet. Das Geld dafür soll ausgerechnet aus dem Klima- und Transformationsfond kommen.

Das ist etwa so, als würde aus einem Nicht-Raucher-Fond der Zigarettenpreis subventioniert.

Geht es noch zynischer? Wenn der Gaspreis sinkt und Strom teurer wird, werden E-Autos und Wärmepumpen unattraktiv. Wie will die Regierung dann den Ausstieg aus der Fossilindustrie schaffen? Offenbar gar nicht. Dabei müssten wir konsequent auf Erneuerbare Energien setzen, um Klimaneutralität 2045 zu erreichen.

Wer gedacht hat, der Umstieg auf Klimaneutralität ginge mit der neuen Regierung weiter, sieht sich getäuscht. Der Klimaschutz spielt unter Schwarz-Rot keine Rolle mehr. Für die CDU ist er nachrangig und die Klingbeil-SPD duckt sich weg.

Umso wichtiger wird in den kommenden Jahren die Arbeit auf der kommunalen Ebene.

**Wir müssen uns jetzt noch mehr anstrengen, um in Engelskirchen die Energiewende zu schaffen.
Das geht nur mit STARKEN GRÜNEN!**



Säumlinge und Imkerschaft bei der Landpartie

Tolle Stimme bei sommerlichen Temperaturen

Es ist einfach ein Superlativ in der Gemeinde Engelskirchen, seit fast 20 Jahren findet im Park der Engelsvilla und Rund um das Rathaus die „Landpartie“ statt.

Teilnehmer wieder u. a. das Gemeinde-Säume-Projekt unter der Organisationshoheit von Jessica Jansen und Sabine Nockemann-Hammeran (beide Gemeindeverwaltung) sowie Ingeborg Müller, Schulleiterin der GS Schnellenbach und die Imkerschaft aus Engelskirchen und Umgebung war natürlich wieder mit an Bord.

Bei den Beratungen im Säume-Stand standen der Sachstand zu den Säumen in der Gemeinde und die Suche nach Patenschaften im Fokus.

Auch wurden wieder „Heuherzen“ vergeben und Ingeborg Müller schaffte allein mehr als 500 Herzen in ihrer Produktion. Die 26 Stunden am Säume-Stand einschl.

Auf- und Abbau verflogen wie im Nu, viele interessante Beratungsgespräche zum Themenbereich, aber auch zur abnehmenden Insektenwelt sowie



Schluss-Szene zum erfolgreichen Wochenende

der Imkerei fanden statt. Insbesondere die Kinder waren sehr an Lebendbienen interessiert und immer auf der Suche nach der Königin.

Sicher ist auch wieder die Teilnahme an der Landpartie 2026.



Präsentation von Lebendbienen in zwei Schaukästen

PRODUKTFOTOGRAFIE

SIE HABEN DAS PRODUKT?
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!

- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

WEITERE INFOS UNTER:
www.rautenberg.media/film/produktfotos

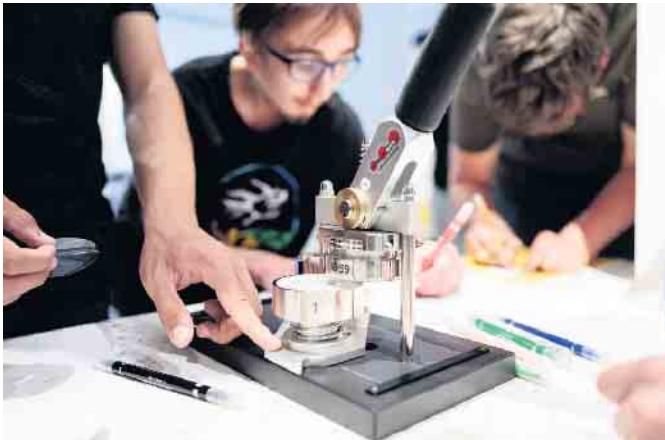




Die Organisatoren des Säume-Standes

Kollege Computer und du

Familientag im Zukunftslabor „Arbeits[T]räume“



© LVR-Zentrum für Medien und Bildung, Foto: T. Fischer

Am Sonntag, 3. August 2025
von 11 bis 18 Uhr steht der große Familientag im LVR-Industriemuseum Engelskirchen ganz im Zeichen der Wechselausstellung *Arbeits[T]räume* und beschäftigt sich mit der Arbeitswelt von morgen. Schon heute

sind Computer in vielen Berufen das wichtigste Arbeitsgerät. Mit den derzeitigen Entwicklungen im Bereich der „künstlichen Intelligenz“ könnten Computer in Zukunft vielleicht noch ganz andere Aufgaben übernehmen.

An mehreren Stationen haben Kinder wie Erwachsene die Gelegenheit, sich spielerisch mit Computern zu beschäftigen und den „Kollegen“ ein bisschen besser kennenzulernen. Was ist ein Algorithmus? Wie codiert man Daten? Wie funktioniert Verschlüsselung? Und wie bekomme ich ein Gefühl für „künstliche Intelligenz“? Dabei wird keineswegs die ganze Zeit auf Bildschirme gestarrt. Stattdessen sind die Stationen so gestaltet, dass grundsätzliche Funktionsweisen von Computern mit Händen, Füßen und Köpfchen erfahren werden können. Als besonderes Highlight lernen Besuchende auch den kleinen Roboter NAO kennen und können mit dem



© Oberbergischer Kreis



© LVR-Zentrum für Medien und Bildung, Foto: T. Fischer

smarten Kollegen interagieren. Dies ermöglicht das zdi-Zentrum investMINT Oberberg im Rahmen einer engen Kooperation.

Eintritt: Erwachsene 6 €, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren frei

Familientag rund um den „Kollegen Computer“ im Zukunftslabor „Arbeits[T]räume“
Sonntag, 3. August 2025,
11 bis 18 Uhr

Information: 02234 9921-555
www.industriemuseum.lvr.de

Gewinnspiel

Sie möchten einen tollen Familientag im Kraftwerk Ermen & Engels erleben? Mit uns können Sie am 3. August den Tag im LVR-Industriemuseum in Engelskirchen verbringen. Und das ganz umsonst. Wir verlosen 4 x 2 Karten für den Thementag *Rund um den Kollegen Computer*. Hierfür brauchen Sie nur eine E-Mail an service@rautenberg.media mit dem Betreff Verlosung LVR-

Industriemuseum Engelskirchen schicken. Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten in der Mail an. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Annahmeschluss ist der 29. Juli 2025. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



© LVR-Zentrum für Medien und Bildung, Foto: T. Fischer



Kraftwerk Ermen & Engels
LVR-Industriemuseum

Familientag im Zukunftslabor Arbeits[T]räume

Sonntag, 3. August 2025, 11 bis 18 Uhr



LVR-Industriemuseum
Kraftwerk Ermen & Engels
Engels-Platz 2, 51766 Engelskirchen

Der
Kollege
Computer
und Du



Herzliche Einladung

„Ich - Wir?“ - Zu diesem Workshop laden wir Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren in die +Jugend-CulturKirche Oberberg vom 22. bis 24. August ein.

Von Freitag bis Samstag, 22. bis 23. August, Beginn: 10 Uhr - Ende: 17 Uhr, bietet die +Jugend-CulturKirche Oberberg in Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugendagentur LRO einen künstlerischen Workshop für Jugendliche zum Thema „Ich - Wir?“ an. Am Sonntag, 24. August, 9:15 Uhr, endet die Aktion mit einem feierlichen Gottesdienst.

Im Rahmen dieser Tage möchten wir Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren die Möglichkeit geben, sich mit der eigenen Person auseinander zu setzen.

Hierfür können Fragen, wie:

- Was brauche ich, um ich selbst zu sein?
- Fühle ich mich als Teil einer Gemeinschaft?

- Was macht mich einzigartig?
- Welche Gedanken, Gefühle und Erlebnisse prägen mich? gestellt und in künstlerischer Form bearbeitet werden.

Wir wollen dabei nicht nur den Blick auf uns selbst allein richten, sondern auch fragen:

- Welchen Platz nehme ich in einer Gemeinschaft ein?
- Welche Personen spielen in meinem Leben eine Rolle?
- Wie beeinflusst mich meine Umgebung, in der ich mich befinden?

In diesem Workshop kannst du deine persönliche Geschichte mit Hilfe von Malen, Schreiben, Musik oder anderen kreativen Methoden erforschen, um dich zu fragen, wer du bist und in welcher Gemeinschaft du leben möchtest?

Komm und geh mit uns auf eine Reise zu dir selbst und dorthin, wo du herausfinden kannst, was

es heißt, mit anderen verbunden zu sein.

Das erwartet dich während des Workshops:

Tag 1: Grundlagen

Am ersten Tag lernst du anhand von Impulsen die Grundlagen des Comic-Zeichnens, um im weiteren Tagesverlauf unterschiedliche Techniken praktisch anwenden zu können.

Tag 2: Zeichnen

Der zweite Tag ist dafür da, um deine Ideen weiter entwickeln und dein Kunstwerk bearbeiten zu können, so dass wir es am dritten Tag ausstellen können.

Da wir vor der großen Vernissage eine gemeinsame Messe feiern, gibt es heute die Möglichkeit, auch hierfür deine Ideen und Wünsche einzubringen.

Da der letzte Abend ansteht, endet der Tag mit einem gemütlichen Abend am Lagerfeuer und selbstgemachten Stockbrot.

Tag 3: Die große Ausstellung

Zusammen mit den Gemeindemitgliedern der +CulturKirche Oberberg feiern wir die Heilige

Messe, in der auch deine Kunstwerke ausgestellt werden.

Im Anschluss an die Messe wird es die Möglichkeit geben, dass du deine Kunstwerke im Rahmen eines kleinen Empfangs vorstellen und dich darüber austauschen kannst.

Teilnehmergebühr: 15 Euro
Anmeldung und Rückfragen gerne an:

Dominik Mager

Jugendreferent für territoriale und verbandliche Jugendarbeit im Oberbergischen Kreis
02202 / 9362213;
0162 / 2364875;
dominik.mager@kja-lro.de

Veranstalter:

+Jugend - CulturKirche Oberberg
Em Depensiefen 4, Engelskirchen-Osberghausen, www.culturKirche-oberberg.de
Ansprechperson: Patrick Oetterer, 0152 / 01642051

Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH
Dr. Robert-Koch-Str. 8,
51465 Bergisch Gladbach,
www.kja-lro.de

Familien ANZEIGENSHOP



*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!**
shop.rautenberg.media



Raus aus der Schublade und rein ins Ohr

Tragekomfort: Titan-Otoplastiken können die Akzeptanz von Hörgeräten verbessern

Ein verringertes Hörvermögen kann das soziale Leben der Betroffenen stark einschränken. Früher oder später fällt bei den meisten die Entscheidung, sich ein Hörgerät anzuschaffen. Schließlich werden die Winzlinge ständig leistungsstärker und unauffälliger. Dennoch liegen sie dann bei vielen Betroffenen oft genug ungenutzt in der Schublade und können ihre Wirkung nur sehr begrenzt entfalten.

Experte: Titan-Otoplastiken sind alltagstauglich geworden

Entscheidend für ein regelmäßiges Einsetzen des Hörgeräts ist der Tragekomfort - und dieser kann etwa durch moderne Titan-Otoplastiken entscheidend verbessert werden.

Als Otoplastiken bezeichnet man die Verbindungsstücke zwischen dem menschlichen Ohr und der Hörtechnik. Otoplastiken aus Titan gibt es zwar schon recht lange, ihre Bearbeitung war aber vergleichsweise aufwendig, der Hörakustiker hat dazu nur dann gegriffen, wenn es unbedingt sein musste. „Das hat sich grundlegend geändert“, berichtet Martin Baumann, Hörakustikermeister und Technischer Betriebsleiter bei Hörluchs. Mittlerweile seien Otoplastiken aus dem hochwertigen Material Titan „salonfähig“ und alltagstauglich geworden.

Mehr Infos: www.hoerluchs.com gibt es mehr Infos. Baumann rät

Menschen mit Hörproblemen dazu, den Hörakustiker oder die Hörakustikerin gezielt nach den Otoplastiken aus Titan zu fragen. Mit einer neuen Titan-Otoplastik gibt es für Träger von Hörsystemen nun auch eine spezielle Lösung gegen den Okklusionseffekt. Dieser dumpfe Klang kann auftreten, wenn das Ohr durch ein Hörgerät teils oder vollständig verschlossen wird. Durch eine gezielte Aussparung wird die neue Otoplastik vom Kiefergelenkköpfchen entkoppelt und der Transfer von Schwingungen effektiv verhindert.

Bericht aus der Praxis: Titan-Otoplastiken regen nicht die Ohrenschmalzbildung an

Anabell Kluge ist Geschäftsführerin und Inhaberin von Kluge Hörgeräte in Voerde am Niederrhein. Der entscheidende Vorteil von Titan-Otoplastiken ist nach ihrer Praxiserfahrung, dass sie im Gegensatz zu Otoplastiken etwa aus Acryl die Ohrenschmalzbildung nicht anregen: „Die Filter und auch die Schallschlüche verstopfen längst nicht so schnell wie bei herkömmlichen Otoplastiken.“ Kluge weist zudem darauf hin, dass entgegen einem gängigen Vorurteil Titan-Otoplastiken nicht nur für Allergiker geeignet sind: „Wir haben viele Kundinnen und Kunden, die keine Allergiker sind und die Titan-Otoplastiken tragen, weil sie einfach gut aussehen und man sich

mit ihnen wohlfühlt.“ Neben Hygiene und Hautverträglichkeit nennt Anabell Kluge ihr geringes

Gewicht und ihren hohen Tragekomfort als weitere Vorteile. (DJD)



Menschen mit Hörproblemen sollten den Hörakustiker oder die Hörakustikerin gezielt auf die Otoplastiken aus Titan ansprechen.
Foto: DJD/Hörluchs Hearing/Eric Cimbal



Jetzt Akku-Hörsysteme
kostenlos bei uns testen!

Marcus Brungs & Björn Hagemann

Testen Sie jetzt die neuesten **Akku-Hörsysteme**

bis zu 30 Tage kostenlos in Ihrer gewohnten Umgebung!

Ganz egal, ob Sie Ihr Hörsystem lieber hinter dem Ohr oder im Ohr tragen – ob Sie gerne aktiv sind oder besonderen Wert auf Komfort legen – wir haben das passende Akku-Hörsystem für Sie.

- ✓ leistungsstarke Akku-Technologie
- ✓ Ladestation im Taschenformat
- ✓ Sturzerkennung
- ✓ einfache Bedienung
- ✓ hoher Tragekomfort
- ✓ Bluetooth kompatibel

**Kommen Sie zum
kostenlosen Hörtest**



© Starkey Laboratories (Germany) GmbH

Hörgerätekunstik
Marcus Brungs
Meisterbetrieb für moderne Hörgeräteversorgung

Hörgerätekunstik Marcus Brungs
Inh. Marcus Brungs | Hauptstraße 19
51766 Engelskirchen-Ründeroth
Telefon 02263 9697133

KIRCHE

Fragen zur Verteilung?

mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** • pünktlich • zielgerichtet • lokal
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG



SIE HABEN
EINEN PLATZ
FREI?



UND SUCHEN MITARBEITER:INNEN?



ST01
90 x 100 mm
ab 114,-^{84*}



*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

WIR HABEN DIE LÖSUNG!

Mit einer Stellenanzeige in unseren **lokalen Städte- und Gemeindezeitungen** sprechen Sie gezielt die Bewerber:innen in Ihrer direkten Umgebung an. **Lokale Mitarbeiter:innen** bieten viele Vorteile wie Flexibilität und ein lokales Netzwerk, was sich positiv auf die Teamintegration sowie die Effizienz, Kultur und den **Erfolg des Unternehmens** auswirken kann.

BUCHEN SIE JETZT
ONLINE IHRE
STELLENANZEIGE
UNTER:

shop.rautenberg.media



Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen

Sonntags, 10 Uhr

Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls: 3. August.

Kindergottesdienste finden jeden zweiten Sonntag im Monat statt.

Ferienspaß-Aktion: Geo-Caching für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren analog, d. h. ohne Handy am 22. Juli (bei Regen alternativ am 29. Juli), **9 bis 13 Uhr**.

Start ist am Eingang Panoramabad, Ende am Gemeindehaus Märkische Str. 26.

Information und Anmeldung bis 18. Juli möglich bei Katrin Sander unter Tel.: 3843 oder per E-Mail: katrin_sander@hotmail.com Alle Links und weitere Informationen auch unter www.kirche-engelskirchen.de



Christuskirche

Herzlich willkommen zu unseren Gottesdiensten!

Evangelische Kirchengemeinde Ründeroth

20. Juli

10:15 Uhr - Ründeroth, Abendmahl, Judith Fresen

27. Juli

10:15 Uhr - Schnellenbach, Taufe, Henning Strunk



Schutz vor Überhitzung

Effektive Lösungen in der Glasscheibe für ein angenehmes Raumklima

Troisdorf. Die Sommerhitze stellt eine Herausforderung für ein angenehmes Raumklima dar. Große Glasflächen lassen viel Licht herein und ermöglichen eine transparente Gestaltung, doch bei starker Sonneneinstrahlung kann es auch zu einer Überhitzung der Innenräume kommen. Moderne Sonnenschutzlösungen bieten hier Abhilfe und sorgen für einen hohen Raumkomfort auch an heißen Tagen. „Einen effektiven Schutz vor Überhitzung kann schon das Glas selbst bieten“, so Jochen Grönegräs, Geschäftsführer des Bundesverbands Flachglas.

Die Infrarotstrahlung der Sonne bringt Wärme in die Innenräume. Was an kühlen Tagen willkommen ist, wird an heißen Tagen schneller zur Belastung.

Moderne Sonnenschutzgläser bieten verschiedene Möglichkeiten zum Schutz vor sommerlicher Überhitzung. „Die Wahl der passenden Sonnenschutzmaßnahme ist entscheidend für ein optimales Raumklima“, erklärt Jochen Grönegräs.

Beschichtungen reflektieren Wärmestrahlung

Sonnenschutzgläser besitzen eine hauchdünne Beschichtung auf der Innenseite der äußeren Scheibe einer Isolierglaseinheit. Diese bestehen meist aus Mehrfachschichtsystemen auf Basis von Silber und sind daher meist auch sehr neutral in der Farbgebung. Diese nahezu unsichtbare Schicht verhindert, dass zu viel Wärme durch Sonnenstrahlung in die Räume eindringt und diese stark erwärmt. „80 Prozent der infraroten Wärmestrahlung werden reflektiert, sodass es innen spürbar kühler bleibt“, beschreibt der Geschäftsführer diese intelligente Sonnenschutzlösung.

Hitzeschutz auf Knopfdruck

Noch flexibler sind schaltbare Verglasungen. Innerhalb von zehn bis 15 Minuten lässt sich die Scheibe per Knopfdruck von transparent zu getönt verändern. Dadurch kann der Energieeintrag in Stufen reguliert werden und die Durchsicht bleibt, wie Sonnenschichtungen auch, weiterhin vorhanden.

Diese Technik erlaubt es, den Hitzeschutz je nach Bedarf anzupassen - ideal für Gebäude, bei denen Lichtdurchlässigkeit und Sonnenschutz kombiniert werden sollen.

Im Scheibenzwischenraum integrierte Systeme

Mehrscheiben-Isolierglas besteht mindestens aus zwei Glasscheiben mit einem Zwischenraum. Der Zwischenraum bietet ausreichend Platz für die Integration von Sonnenschutzsystemen wie Rolltos, Jalousien und Plissees. Diese sind im dadurch vor Witterungseinflüssen sowie Verschmutzung geschützt und lassen sich manuell, per Fernbedienung oder Smartphone steuern. „Ein großer Vorteil dieser integrierten Sonnenschutzlösungen ist ihre Wetterunabhängigkeit und Wartungsfreiheit“, erklärt Grönegräs.

Sonnenschutz außerhalb der Glasscheibe

Klassische Sonnenschutzmaßnahmen befinden sich außerhalb oder innerhalb des Gebäudes, also vor oder hinter der Verglasung. Außen schützen Rollläden, Fensterläden, Markisen oder Sonnensegel vor Hitze. Innen kommen Rolltos, Plissees oder Vorhänge zum Einsatz, um vor Überhitzung zu schützen. Manchmal kann aber auch, zum Beispiel bei Büroräumen, ein zusätzlicher Blendschutz erforderlich werden.

Die Wahl des passenden Sonnenschutzes verbessert das Raumklima erheblich.

Ob beschichtete oder schaltbare Sonnenschutzgläser, integrierte Systeme oder außen- und innenliegende Lösungen - für Neubauten und Bestandsgebäude gibt es vielfältige Optionen. Intelligenter Sonnenschutz sorgt nicht nur für

Komfort, sondern unterstützt auch eine nachhaltige Gebäudegestaltung.

Weitere Informationen im Internet unter www.bundesverband-flachglas.de.

Bundesverband Flachglas e.V.



Die Wahl des passenden Sonnenschutzes verbessert das Raumklima erheblich. Foto: BF/Faltenbacher Jalousienbau GmbH & Co. KG

Seit über 30 Jahren

Krieger
Landschaftsbau
Moderne Gartengestaltung



- Ausschachtungsarbeiten aller Art
- Pflastern von Verbund- und Natursteinpflastern
- Plattenlegen ● Kanalanschlüsse
- Kellerwände trockenlegen
- Bau geeigneter Drainage
- Baumfällungen aller Art ● Grabpflege

Im Laiengärtchen 2
51674 Wiehl-Weiershagen

Tel.: 02262/701186
Fax: 02262/701187

Fliesen, Naturstein und Bäder auf 1.000 qm Ausstellungsfläche!



Ihr Fachbetrieb mit
eigener Natursteinwerkstatt

PLATTEN KÖNIG
Fliesen- und Natursteinhandel GmbH

Unterkaltenbach 14
51766 Engelskirchen-Hardt

Tel. (0 22 63) 92 10 20
Fax (0 22 63) 92 10 61

Jeden
Sonntag von
14:00 - 17:00 Uhr
geöffnet!*

*Sonntags keine Beratung und kein Verkauf



www.plattenkoenig-engelskirchen.de

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, 31. Juli 2025
Annahmeschluss ist am:
24.07.2025 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/1/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

RUNDBLICK ENGELSKIRCHEN

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Nathalie Lang und Corinna Hanf
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

- Amtliche Bekanntmachungen
- Gemeindeverwaltung Engelskirchen
- Bürgermeister Dr. Gero Karthaus
- Engelsplatz 4 · 51766 Engelskirchen
- Politik
- CDU Matthias Haas
- SPD Tobias Blumberg
- FDP Frank Fischer
- Bundnis 90 / Die Grünen Martin Bach

Kostenlos Haushaltsverteilung in Engelskirchen, Zustellung ohne Rechtsanspruch, Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde Engelskirchen. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegabe

Pressematerial

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadensersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Sarah Demond
Fon 02241 260-134
s.demon@rautenberg.media

REPORTER

Peter Dickmeyer
Mobil 0177 2 66 02 15
peter_dickmeyer@yahoo.de

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de

SVERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media

ZEITUNG



rndblick-engelskirchen.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Lernen Sie uns als 360° Media-Partner auch bei DRUCK, WEB und FILM kennen.

- ZEITUNG
- DRUCK
- WEB
- FILM

RAUTENBERG
MEDIA

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN **ONLINE BESTELLEN**

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Angebote

An- und Verkauf

Seriöse Frau sucht

Hörgeräte, Rollator, Pelze, Leder, Taschen, Zinn, Näh- und Schreibmaschinen, Porzellan, Teppiche, Münzen, Gemälde, Geigen, Armband-, und Taschenuhren, Zahngold, Militaria. Fr.Schwarz: 0163 2414868

Rund ums Haus

Sonstiges

ACHTUNG

>>SOMMER-ANGEBOT <<

Steinreinigung incl. Nanoimprägnierung für Terrasse, Hof, Garageneinfahrt usw. 5,-€/qm. Absolute Preisgarantie! Weitere Dienstleistungen rund ums Haus auf Anfrage. Kostenlose Beratung vor Ort. Tel. 0178/3449992 M.S. Sanierungstechnik

Gesuche

Kaufgesuch

Frau Stefan kauft:

Pelze, Lederjacken, Schreib-, Nähmaschinen, Abendgarderobe, Porzellan, Zinn, Krüge, Trachten, Taschen, Uhren, Münzen, Schmuck, Zahngold, Silberbesteck, Bilder, Ölgemälde, Bernstein, Hirschgeweih, seriöse Kaufabwicklung. Tel.: 0177/4278838, Mo-So, 9-20 Uhr.

Rund ums Haus

Sonstiges

Renovierarbeiten rund ums Haus

wie z.B. Fliesen legen, Malerarbeiten, Tapetenziehen, Badezimmer erneuern, Zäune legen, Pflaster erneuern und Gartenarbeit.
Tel.: 01578 71 517 34



AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"



Rote Seeigel
können bis zu
200 Jahre
alt werden.

Familien

ANZEIGENSHOP

GEBURT12.1
43 x 90 mm
ab 52,00*



Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

Physiotherapeut*in
gesucht (m/w/d)



Physiotherapie-Engelskirchen.de
/Stellenangebote/

Porsche 911 von privat für privat gesucht -
bitte alles anbieten! **Tel. 0178 / 1513151**

Online lesen: rndblick-engelskirchen.de/e-paper
rndblick
ENGELSKIRCHEN
ZUGLEICH
AMTSBLATT
DER GEMEINDE
ENGELSKIRCHEN
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

- ZEITUNG
- DRUCK
- WEB
- FILM

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

ab **6,99** €

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

■ ■ ■ ■ RAUTENBERG MEDIA



APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Donnerstag, 17. Juli**Herz-Jesu Apotheke**

Hauptstraße 57, 51789 Lindlar, 02266/4406044

Freitag, 18. Juli**Sonnen-Apotheke**

Höherichstraße 79, 51643 Gummersbach, 02261/65414

Samstag, 19. Juli**die Linden-Apotheke**

Zeithstraße 109, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, 02247/97510

Sonntag, 20. Juli**Schlehen-Apotheke**

Overather Straße 22, 51766 Engelskirchen, 02263/8010408

Montag, 21. Juli**Viktoria-Apotheke**

Dieringhauser Straße 99, 51645 Gummersbach, 02261/77297

Dienstag, 22. Juli**Sonnen-Apotheke**

Im Weiher 21, 51674 Wiehl, 02262/9567

Mittwoch, 23. Juli**Hirsch-Apotheke**

Hauptstraße 34, 51766 Engelskirchen, 02263/96110

Donnerstag, 24. Juli**Severinus-Apotheke**

Kölner Straße 3, 51789 Lindlar, 02266/459819

Freitag, 25. Juli**Apotheke am Markt**

Markt 7, 51766 Engelskirchen, 02263/961814

Samstag, 26. Juli**Severinus-Apotheke**

Kölner Straße 3, 51789 Lindlar, 02266/459819

Sonntag, 27. Juli**Adler-Apotheke**

Bielsteiner Straße 117, 51674 Wiehl, 02262/72150

Montag, 28. Juli**Peter und Paul Apotheke**

Bahnhofsplatz 7, 51766 Engelskirchen, 02263/3622

Dienstag, 29. Juli**Aggertal-Apotheke**

Bahnhofsplatz 4, 51766 Engelskirchen, 02263/3750

Mittwoch, 30. Juli**Herz-Jesu Apotheke**

Hauptstraße 57, 51789 Lindlar, 02266/4406044

Donnerstag, 31. Juli**Bergische Apotheke OHG**

Hauptstraße 44-46, 53804 Much, 02245/1498

Freitag, 1. August**Severinus-Apotheke**

Kölner Straße 3, 51789 Lindlar, 02266/459819

Samstag, 2. August**Burg Apotheke**

Dr.-Wirtz-Straße 3, 53804 Much, 02245/91650

Sonntag, 3. August**Mozart-Apotheke**

Gummersbacher Straße 20, 51645 Gummersbach, 0 22 61 / 2 32 33

(ab 9 Uhr bis 9 Uhr Folgetag)

(Angaben ohne Gewähr)

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Krankenhäuser

Gummersbach, 02261/17-0

Engelskirchen, 02263/81-0

Waldbrol, 02291/82-0

Wipperfürth, 02267/889-0

Tierärzte

www.tieraerzte-oberberg.de/notdienst.php.

Kassenärztlicher Notdienst im Oberbergischen Kreis**Allgemeine ärztliche Notdienstpraxen in Oberberg:**

Veränderte Öffnungszeiten ab 1. Juli

Düsseldorf/Gummersbach - Bei den drei allgemeinen ärztlichen

Notdienstpraxen des ambulanten Bereitschaftsdienstes der niedergelassenen Ärzte im Kreis Oberberg am Kreiskrankenhaus Gummersbach, am Kreiskrankenhaus Waldbrol und am Krankenhaus Wipperfürth kommt es ab 1. Juli 2021 zu Änderungen bei den Öffnungszeiten. Der allgemeine „hausärztliche“ Notdienst ist an allen drei Standorten ab Juli täglich

bis 21 Uhr in den Praxisräumen erreichbar (bisher 22 Uhr). Am Wochenende sowie mittwochs- und freitagnachmittags werden die Öffnungszeiten ab Juli zudem in einen „Früh-“ und „Spät-dienst“ geteilt und damit an die Stoßzeiten der Inanspruchnahme des ambulanten Notdienstes angepasst.

Die Öffnungszeiten der Notdienstpraxen in Gummersbach, Waldbrol und Wipperfürth lauten ab 1. Juli 2021 wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag:

19 bis 21 Uhr

(bisher bis 22 Uhr)

Mittwoch, Freitag: 15 bis 17 Uhr und von 19 bis 21 Uhr (bisher 15 bis 22 Uhr)

Samstag, Sonntag, Feiertage: 10 bis 14 Uhr und 17 bis 21 Uhr (bisher 10 bis 22 Uhr)

Ärztliche Hausbesuche über 116 117

Für die ambulante Versorgung nicht mobiler bzw. bettlägeriger Patienten in Oberberg steht der ärztliche Hausbesuchsdienst zur Verfügung. Die Hausbesuche werden von der Arztrufzentrale NRW koordiniert, diese ist an allen Wochentagen rund um die Uhr unter der kostenlosen Rufnummer 116 117 erreichbar.

Allgemeinärztlicher Fahrdienst - für nicht transportfähige Patientinnen u. Patienten, erreichbar über die 116117.

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 8 Uhr; Mittwoch und Freitag von 13 bis 8 Uhr; Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, am 24.12., und 31.12.

Augenärztlicher Notdienst - erreichbar über die 116117:Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 8 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13 bis 8 Uhr

Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, am 24.12., 31.12. und am Rosenmontag von 8 bis 8 Uhr.



**Gute Pflege
ist keine Glückssache!**

0 2204/9 68 33-0

www.lebensbaum.care



Komplettlösungen aus einer Hand!

Ihre Vorteile – unsere Erfahrung:

- ✓ über 2.100 gebaute PV-Anlagen
- ✓ TÜV-zertifizierter Fachberater
- ✓ eigener Dachdecker-Meister
- ✓ langlebige und hochwertige Produkte

PV mit Speicher

Wallbox

Wärmepumpe



Jetzt Beratung anfragen
aggerenergie.de/pv
Tel.: 02261 3003 428



Ihr AggerEnergie-Team